

Maßnahmen auf Bundesebene	Wesentliche Inhalte	Fundstelle bzw. Verweise
<u>Soforthilfe für Kleinbetriebe & Solo-Selbständige: Einmalzahlungen zur Liquiditätssicherung</u>	<ul style="list-style-type: none"> • gilt für kleine Unternehmen aus allen Wirtschaftsbranchen, Solo-Selbständige & Angehörige der Freien Berufe, die durch die Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind • Einmalzahlung für drei Monate; je nach Betriebsgröße i.H.v. bis zu 9.000 Euro (bis zu fünf Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) bzw. bis zu 15.000 Euro (bis zu zehn Beschäftigte/Vollzeitäquivalente) • Abwicklung der Hilfen erfolgt wie bei der Fluthilfe über die Bundesländer; eine Kumulierung mit Länderhilfen und De-Minimis-Beihilfen (Bagatellbeihilfen) ist möglich 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894
<u>Für kleine Unternehmen & Solo-Selbständige: Härtefallfonds</u>	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesregierung bereitet derzeit weitere Maßnahmen zur Unterstützung insbesondere von Solo-Selbständigen & Kleinbetrieben vor, denen das Kurzarbeitergeld nicht hilft & Liquiditätshilfen nicht in allen Fällen die richtige Unterstützung liefern können 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894
<u>Liquiditätshilfen für alle Unternehmen (zusammengefasste KfW-Förderungen): KfW-Sonderprogramm 2020</u>	<ul style="list-style-type: none"> • KfW Sonderprogramm 2020 steht sofort zu Verfügung; Anträge können gestellt werden • steht Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft, Selbständige, der freien Berufe & Großunternehmen zur Verfügung • Mittel sind unbegrenzt; Risikoübernahme durch KfW bis zu 90% bei Betriebsmitteln & Investitionen von 	https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Pressemitteilungen/2020/20200323-zusaetzliches-kfw-sonderprogramm-2020-fuer-die-wirtschaft-startet-heute.html https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894

	<p>kleinen & mittleren Unternehmen; vereinfachte Risikoprüfung der KfW bei Krediten bis zu 3 Mio. Euro sowie Zinssenkungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sonderprogramm 2020 wird über die Programme <u>KfW-Unternehmerkredit</u>, <u>ERP-Gründerkredit-Universell</u> sowie dem KfW-Sonderprogramm 2020 - <u>Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung</u> umgesetzt • Bürgschaften von Bürgschaftsbanken • zusätzliche Sonderprogramme werden aufgelegt & sind momentan der EU-Kommission zur Genehmigung vorgelegt worden 	<p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>KfW-Sonderprogramm für junge & etablierte Unternehmen:</u> KfW-ERP-Gründerkredit-Universell</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investition- & Betriebsmittelkredite für junge Mittelständische Unternehmen, die weniger als 5 Jahre am Markt sind • KfW bietet für kleine & mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, weniger als 250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an; Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert • ERP-Gründerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben • Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 % • es können Investitionen & Betriebsmittel finanziert werden 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>

<p><u>KfW-Sonderprogramm für Mittelständische & große Unternehmen:</u> KfW-Unternehmerkredit</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Investitions- & Betriebsmittelkredite für Bestandsunternehmen • KfW-Unternehmerkredit steht nun auch Unternehmen jeder Größenordnung zur Verfügung, die bedingt durch die Corona-Krise vorübergehend Finanzierungsschwierigkeiten haben • Kredite können je Unternehmensgruppe bis 1 Milliarde Euro vergeben werden • Kredite sind begrenzt auf 25 % des Jahresumsatzes 2019 des antragstellenden Unternehmens oder den aktuellen Liquiditätsbedarf des antragstellenden Unternehmens für die nächsten 18 Monate bei kleinen & mittleren Unternehmen bzw. 12 Monate bei großen Unternehmen oder das doppelte der Lohnkosten des Unternehmens im Jahre 2019 • KfW bietet für kleine & mittlere Unternehmen (bis 50 Mio. Jahresumsatz, <250 Mitarbeiter) eine 90%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) sowie für alle Unternehmen oberhalb dieser Grenze eine 80%-ige Risikoübernahme (Haftungsfreistellung) an • Haftungsfreistellungen werden durch eine vollumfängliche Bundesgarantie abgesichert • Zinssätze wurden gesenkt & liegen für kleine & mittlere Unternehmen bei 1 % bis 1,46 %; für große Unternehmen bei 2 % bis 2,12 % 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p> <p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>KfW-Sonderprogramm für mittelständische & große Unternehmen:</u></p>	<ul style="list-style-type: none"> • im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die KfW künftig Risikoübernahmen bis zu 80% des Vorhabens, jedoch maximal 50% der Risiken der Gesamtverschuldung an 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>

<p>Hier: Direktbeteiligungen für Konsortialfinanzierungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> • KfW beteiligt sich an Konsortialfinanzierungen für Investitionen & Betriebsmittel mit einer Laufzeit bis zu sechs Jahren 	<p>https://www.kfw.de/KfW-Konzern/Newsroom/Aktuelles/KfW-Corona-Hilfe-Unternehmen.html</p>
<p><u>Für alle Unternehmen:</u> Steuerliche Liquiditätshilfe</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Einleitung der Abstimmung mit Ländern ist in die Wege geleitet • Möglichkeiten zur Stundung von Steuerzahlungen • Senkung von steuerlichen Vorauszahlungen • auf Vollstreckungsmaßnahmen (z. B. Kontopfändungen) beziehungsweise Säumniszuschläge wird bis zum 31. Dezember 2020 verzichtet, solange der Schuldner einer fälligen Steuerzahlung unmittelbar von den Auswirkungen des Corona-Virus betroffen ist 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Downloads/S-T/schutzschild-fuer-beschaefigte-und-unternehmen.pdf?__blob=publicationFile&v=14</p>
<p><u>Für alle Unternehmen:</u> Anpassung des Insolvenzrechts</p>	<ul style="list-style-type: none"> • BMJV wird eine Regelung schaffen, wonach Unternehmen in Liquiditätsschwierigkeiten nicht innerhalb kurzer Frist Insolvenz anmelden müssen. • Frist wird deutlich ausgeweitet 	<p>https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/coronavirus.html#id1694894</p>
<p><u>Für soziale Dienstleister & Einrichtungen:</u> Finanzielle Unterstützung zum Bestandsschutz</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsauftrag der öffentlichen Hand für die sozialen Dienstleister & Einrichtungen, die Leistungen nach den Sozialgesetzbüchern & anderen Gesetzen erbringen • Voraussetzung ist, dass diese zur Bewältigung der Auswirkungen der Pandemie beitragen; hierzu sollen sie in geeignetem & zumutbarem Umfang Arbeitskräfte, Räumlichkeiten sowie Sachmittel zur Verfügung stellen 	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html</p>

	<ul style="list-style-type: none"> • Sicherstellungsauftrag gilt zunächst bis zum 30. September 2020 (kann durch Rechtsverordnung der Bundesregierung bis zum 31. Dezember 2020 verlängert werden) 	
<p>Für Eltern: Vereinfachter Zugang zum Kinderzuschlag (KiZ)</p>	<ul style="list-style-type: none"> • befristet wird nur das letzte Monatseinkommen statt das Einkommen der letzten sechs Monate geprüft • Bewilligungen die in der Zeit vom 1. April bis 30. September 2020 enden, werden in Fällen in denen der höchstmögliche KiZ gezahlt wird, einmalig um sechs Monate verlängert • einmalige Überprüfungsmöglichkeit im April oder Mai 2020 für Fälle, in denen der Bewilligungszeitraum vor dem 1. April 2020 begonnen hat, um ggf. KiZ nach oben anpassen zu können (Vermeidung von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende) 	<p>https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Gesetze/Referentenentwuerfe/ref-sozialschutzpaket.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>
<p>Für Eltern: Lohnersatz wegen Kita- & Schulschließung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • neue Regelung im Infektionsschutzgesetz (IfSG) für erwerbstätige Eltern, die von Kita- & Schulschließung betroffen sind • befristet bis zum Ende der Schließung, längstens für sechs Wochen • behalten Lohn i. H. d. KuG (i.d.R. 67 % Bruttoeinkommen, monatl. Höchstbetrag i.H.v. 2.016 Euro) sofern Kinder unter 12 Jahre zu betreuen sind & Gleitzeit/Überstundenguthaben, Urlaub ausgeschöpft sind • zudem keine Ansprüche auf KuG (sind vorrangig) • Arbeitgeber erhält von zuständigen Behörden Lohn erstattet 	<p>https://www.bmas.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2020/sozialschutzpaket.html</p>